

6292

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 40.

Sonnabend, den 19. Mai

1917.

Ämtlicher Teil.

Richtlinien für die Anmeldung von Auslandsforderungen.

(Schluß.)

3. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schicksalen dieser im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten angemeldet werden. Es erschien daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4. Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, und zwar ist damals der Kreis der Effekten wie folgt umschrieben worden: Aktien, Rüge, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das gleiche gilt für die Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Bargeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5. Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwebe befindliche Bürgschafts- und Regressforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regressfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldepflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

6. Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 Mark übersteigt.

7. Für Ansprüche des inländischen Versicherten gegen eine im feindlichen Auslande ansässige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Fall anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldspflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte zu vermerken: daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

D. Die anmeldspflichtigen Forderungen sind, wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

1. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regressforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. bei Regressforderungen, die gegen den Aussteller

und die Giranten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regressschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I und II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer oder derselben Forderung in mehreren Gruppen also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

Die V. die Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldspflichtigen Forderungen gehören, aber in keiner der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw.

E. Zu dem eigentlichen Gebrauch des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken:

Die Benutzung der ämtlichen Anmeldebogen ist vorgeschrieben. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief oder dergl. ist unwirksam und setzt den Anmelder der Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Anmeldestellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderliche Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Großbritannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, graue für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Rußland sind besondere durch farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebietes an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind.

Der Anmelder, der z. B. Außenstände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sonach bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf der Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbezweigs anzugeben. Der Name des schulderischen Landes oder Gebietes ist bereits vorgedruckt. Auf die nächste Zeile ist nach im übrigen fertiggestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land angemeldeten Forderungen zu setzen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgedruckte Beispielskizze zeigt, in der Weise, daß die oben aufgeführten Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus

akzeptierten Wechseln, sowie Regressforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen; jede Forderung enthält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist Gruppe II Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sodann Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzuprüfen, ob sie wirklich anmeldepflichtig ist, oder ob einer der oben genannten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldepflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb einer im Feindesland unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner stets im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzustellen sind, die gegen ein und dasselbe feindliche Land bzw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Großbritannien und Irland, auf dem braunen die gegen britische Kolonien usw.

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als bildesten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu nummerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bzw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 Sterling + 4603 Straits).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzutreichende zwangsweise Anmeldung, die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt:

1. die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W 35, Potsdamer Str. 8) sowie

2. die freiwilligen Anmeldungen von Forderungen bei der Reichseinschuldungskommission.

Am den Reichskommissar werden insbesondere verwiesen die Anmeldungen der Auslandsdeutschen, die Anmeldungen der Kolonialdeutschen und die Anmeldungen solcher Inlandsdeutschen, die im Feindesland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt sind oder waren, hinsichtlich der im Betrieb dieser Unternehmungen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Posen, den 19. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Boenisch.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 30. Januar d. Js. ist für den 1. Juni 1917 die Vornahme einer Vieh-Zählung im Deutschen Reich angeordnet worden.

Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist für die Staats- und Gemeindeverwaltung von Wichtigkeit. Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt, worauf zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hingewiesen wird.

Der Gang des Zählgeschäftes ist folgender:

1. Den Ortsbehörden (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände) wird die nötige Anzahl Zählpapiere zugestellt. Sie haben die Ausführung der Zählung zu besorgen und zu leisten.

Als Zählpapiere sind bestimmt:

1. Die Zählbezirksliste (C).

2. Die Gemeindefliste (E).

Zählkarten werden nicht verwendet. Die Anweisung für die Zähler ist auf der 4. Seite der Zählbezirksliste (C) abgedruckt. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

2. Die Ortsbehörde teilt den Gemeinde- bzw. Gutsbezirk in Zählbezirke ein. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen. Diese Zählbezirke sind sofort zu bilden. Nach deren Bildung sind sofort auch die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

3. Die Zählung beginnt am 1. Juni früh und muß an demselben Tage beendet sein. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und von Haushaltung zu Haushaltung die Zahl der in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni auf dem Gehöft vorhandenen gewesenen Viehgattungen zu zählen und die Zahl in den Spalten der Zählbezirksliste einzutragen. Das Nähere enthalten die Erläuterungen auf der Zählbezirksliste (C). Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit Raum für die später notwendigen Einbesserungen verbleibt. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und sodann aufzurechnen. Beide Stücke sind vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am 2. Juni an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Diese hat die Listen nachzuprüfen, und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen und auf Grund der letzteren von den Ortsbehörden die Gemeindeflisten in 3 Stücken herzustellen. Von den Gemeindeflisten sind 2 Stück mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 3. Juni mit einzureichen.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindeflisten (E) festgestellt. Ich mache deshalb nochmals darauf aufmerksam, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbestandes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Zagehöner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur die Gesamtsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufzählung der Viehbesitzer usw. ist unnötig. Es muß streng darauf geachtet werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3³ enthaltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Die vorgeschriebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß, wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar d. Js. oder der Anweisung für die Behörden vom 27. April 1917 aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird, auch kann Vieh, dessen Verhandeln verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staat verfallen“ erklärt werden.

Lissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Niederlassung von kriegsunbrauchbaren Pferden.

Beim Königl. Kriegsministerium und beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehen dauernd Gesuche um läufliche Überlassung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden ein. Diese Pferde werden den Landwirtschaftskammern und von dort den Kreisen zur weiteren Verteilung überwiesen. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung von Gesuchen zu vermeiden, sind diese erst den örtlichen Behörden zur Begutachtung vorzulegen, die sie nach eingehender Behandlung ans Landratsamt weiterreichen. Einzelgesuche an die Landwirtschaftskammer erschweren den Geschäftsgang und haben Verzögerungen zur Folge. Da der Landwirtschaftskammer nur noch in sehr geringem Maße Pferde von der Pferdeverwaltung überwiesen werden und augenblicklich überhaupt keine verfügbar sind, ist das fortwährende Drängen und Erneuern der Gesuche zwecklos.

Lissa, den 18. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der für Stiefesewig auf den 20. und 27. Juni d. Js. festgesetzte Impf- bzw. Impfnachschautermin (Siehe Kreisbl. Nr. 31) findet nicht im Gasthaus Raffte, sondern im dortigen Schulhaufe statt.

Lissa, den 11. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zur Beschlussfassung über die nachstehenden Gegenstände hat der Vorstand der Drainagegenossenschaft Laßwig auf Montag, den 4. Juni 1917, nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gasthof Rösler zu Laßwig eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Mitglieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Laßwig, den 16. Mai 1917.

Der Vorstand.

Zur Beschlussfassung über die nachstehenden Gegenstände hat der Vorstand der Drainagegenossenschaft Runkel auf Dienstag, den 5. Juni, nachmittags 5 Uhr in der Schule zu Runkel eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Mitglieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Runkel, den 16. Mai 1917.

Der Vorstand.

Zur Beschlussfassung über die nachstehenden Gegenstände hat der Vorstand der Drainagegenossenschaft Vindenau auf Mittwoch, den 6. Juni, nachmittags 5 Uhr in der Schule zu Vindenau eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Mitglieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Vindenau, den 16. Mai 1917.

Der Vorstand.

Die Rinde unter dem Pferdebestande des Dominiums Pawlowitz ist erloschen.

Lissa-Ost, den 15. Mai 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Weizel.

1. Die Kgl. Regierung legt Wert darauf, daß die Schüler — namentlich auf dem Lande — auch während des Krieges in der Uebung des Kartenlesens vom wieder aufgenommenen öffentlichen Wetterdienst erhalten werden. Die Wetterkarten sind deshalb bis zum Herbst wieder zu halten, im Unterricht kurz zu erklären und dann auszuhängen. Auf der Oberstufe sind ferner Belehrungen über die Entstehung und Bedeutung der Winde, die Bildung von Regen und Gewittern, Barometer, Thermometer pp. in der Naturlehre oder im Sprech- oder Aufsatzunterricht zu geben. Ueber das Gesehene ist bis zum 20. September d. Js. zu berichten.

2. Der Herr Landrat hat den ländlichen Gemeindevorstehern des Kreises Lissa die sofortige Einrichtung von Butterammelfstellen aufgegeben und ersucht, die Herren Bekehr im Interesse der guten Butterversorgung des Heeres und der anderen Futterversorgungsberechtigten anzuweisen, diese mit Rat und Tat zu unterstützen. Wir bitten, diese nötige Einrichtung insbesondere dort, wo die Gemeindevorstehrer der Arbeit nicht gewachsen sind, tatkräftig zu fördern.

3. Von den zum Heeresdienst einberufenen Lehrern sind uns bis zum 5. Juni die genauen Adressen und später stets die Veränderungen derselben mitzuteilen.

Lissa, den 18. Mai 1917.

Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

Nichtamtlicher Teil.

Abnahme der Reststrecke Lissa—Guhrau.

Heute vormittag 9 Uhr fand vom hiesigen Kleinbahnhof aus die landespolizeiliche und eisenbahntechnische Abnahme der Reststrecke Lissa—Oberbelsitz der Kleinbahn Lissa—Guhrau—Steinau statt. Die Abnahme erfolgte durch Regierungsrat Bartels aus Breslau. Weiter waren dazu erschienen: Regierungsrat und Baurat Kairies-Posen, die Landräte von Kardorff-Lissa und Geheimrat Regierungsrat von Rabenstein-Guhrau, Erster Bürgermeister Wollburg-Lissa, Forstmeister Dommes-Lissa, der Betriebsleiter der neuen Bahn Walter-Guhrau, ferner zwei Vertreter der Baufirma Lenz u. Co.

und mehrere andere Herren. Um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr bestiegen die Herren den aus zwei Personenwagen bestehenden Zug, den die Lokomotive bald den Wäldern entführte.

Da die Abnahme unfraglich keine Beanstandungen ergeben wird, ist die Strecke Lissa—Guhrau—Steinau somit seit heute in ihrer ganzen Ausdehnung von 59,86 Kilometern dem Personenverkehr erschlossen. Der Güterverkehr war schon am 19. September 1916 aufgenommen worden. Von den 21 Haltestellen der Strecke entfallen folgende 7 auf die Teilstrecke Lissa—Guhrau: Lissa, Zabrowo, Heinrichshof, Seingendorf-Kraschen, Kleinig, Schlabitz, Guhrau. Vorläufig muß auf der Strecke nach Steinau noch in Krehlau umgestiegen werden. Man hofft aber, diese Unständigkeit, die uns Lissaer ja am wenigsten berührt, in späterer Zeit beseitigen zu können.

Die Aufnahme des Personenverkehrs wird am 24. oder 25. Mai erfolgen. Zu Pfingsten wird die Bahn also auf jeden Fall schon dem allgemeinen Personenverkehr dienen und dann voraussichtlich sehr rege zu Ausflügen nach Guhrau usw. benutzt werden. Dem Ausflugsverkehr wird die Betriebsleitung noch dadurch besonders entgegenkommen, daß auf der Strecke Lissa—Guhrau Sonntags ein drittes Zugpaar eingelegt wird, das etwa um 2 Uhr nachmittags hier abfahren und nach 8 Uhr hier wieder eintreffen soll. Der genaue Fahrplan wird noch bekanntgegeben.

Das Wappen von Lissa in der Schloßkirche von Wittenberg.

Im Jahr 1917, wo wir das vierte Jubelfest der Einführung der Reformation in Deutschland und in anderen Ländern der Welt feiern wollen, da wollen wir Lissaer auch daran denken, daß auf acht Fenstern des Kirchenschiffs der erneuerten Schloßkirche von Wittenberg die Wappen von 198 deutschen Städten dargestellt sind, welche für das Reformationswerk von Bedeutung gewesen sind, darunter auch die Wappen von vier Städten der Provinz Posen, nämlich von Posen, Bromberg, Lissa und Fraustadt; jedes Wappen trägt den Namen der betreffenden Stadt. Es war ein überaus glücklicher Gedanke, in dieser Kirche um die Standbilder und Medallions der Reformatoren und der evangelischen Fürsten auch die Wappen der 198 Städte aufzunehmen, welche für die Reformation von Bedeutung gewesen sind. So hat Deutschland auch in der Wittenberger Schloßkirche eine Stätte gefunden, welche von geistiger Einheit und von großen Taten und Opfern der evangelischen Kirche aus Vergangenheit und Gegenwart Zeugnis ablegt.

Feindliche Schlappen an der Cerna

B. T. B. Amtlich. Großes Kampagnenplag. 18. Mai.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Arrasfront nahm das Artilleriefeuer beiderseits der Scarpe wieder zu.

Ein nach Mitternacht an der Straße Gavrelle—Fresnes vorbrechender englischer Angriff wurde im Kampfe abgewiesen.

Die Trümmerstätte des ehemaligen Dorfes Bullecourt ist befehlsgemäß ohne Einwirkung durch den Feind geräumt worden, der sich erst 24 Stunden später dort festsetzte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Auch an der Aisne- und Champagnefront wurde mit zunehmender Sicht die Tätigkeit der Artillerie wieder lebhafter. Besonders auf den Höhen des Chemin des Dames und bei Brosnes.

Dieser Feuersteigerung folgende Teilangriffe der Franzosen bei Bray, nördlich Craonelle und bei Craonne wurden sämtlich abgeschlagen.

Ebenso blieb nördlich Saigneul ein erneuter Vorstoß des Feindes gegen die Höhe 108 erfolglos.

Westlich der La Rouvere-Ferne stürmten zwei aus Berlinern und Brandenburgern bestehende Kompagnien einen von den Franzosen in den Kämpfen am 5. Mai besetzten Graben und nahmen die aus 150 Mann bestehende Besatzung gefangen.

Westlicher Kriegsplan.

Abgesehen von stellenweise lebhafter Feuerartigkeit kein Ereignis von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen erlitt der Feind gestern eine neue Schlappen.

Nach sechstägiger Artillerievorbereitung beiderseits von Malowo einsetzende starke Angriffe wurden restlos abgewiesen. Von den am Kampfe beteiligten deutschen Truppen haben sich besonders ostpreussische und schlesische Bataillone sowie Gardebataillone ausgezeichnet.

Der Erste General-Quartiermeister. Ludendorff.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5 % Schuldverschreibungen und 4 1/2 %
Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5 % Reichsanleihe und für die 4 1/2 % Schatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse anzufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.

Wiesenverpachtungen.

Die diesjährigen Wiesenverpachtungen der Herrschaft finden statt:

Herrschaft Lissa

Dienstag, den 22. Mai cr. von vormittags 8 Uhr an,
bei Frau Gastwirt Jaehn in Prießisch,

Herrschaft Laube

Donnerstag, den 24. Mai, cr. von vormittags 8 Uhr an,
bei Herrn Gastwirt Stolpe in Alt Laube.

Die Verpachtungen geschehen nur gegen Barzahlung. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Antonshof, den 5. Mai 1917.

Administration der Herrschaft Lissa-Laube.

Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf

liefert schnell, sauber und billig die

Buchdruckerei A. Schmädicke.

Mein Pa. weißes Schmierwaschmittel

erficht die alte weiße Schmierseife vollständig. Tonfreie gute Ware, in Fässern von 110—170 Pfund, Detailverkaufspreis 60 Pfg.

Tonfreies vorzügliches Lauber-Waschpulver

Detailpreis 1/2 Pfd.-Paquete 70 Pfg. Alles markenfreier Verkauf, empfiehlt in kleinen und großen Posten

Hugo Blatt, Posen, Oberwall 10.

Großhandlung für Waschmittel. Provisionsreisende und Agenten überall gesucht.

Für den Kleinbahnhof Lissa wird zu möglichst baldigem Antritt eine geeignete

Persönlichkeit für den Fahrkartenverkauf

gesucht, auch pensionierter Beamter oder Kriegsbeschädigter.

Meldungen an die Geschäftsstelle des „Lissaer Anzeigers“.

Aeltere Lanzsche Lokomobile

4 P. S., soeben gut durchrepariert, vom Posener Kesselverein betriebsfähig abgenommen, billig zu verkaufen. Zu besichtigen in Maschinenfabrik Nau in Lissa.

von Heydebrandsche Güterverwaltung, Storchnest.

Wie die gute Alte!

Postpaket, gut schäumend, Tonfrei 2 Pfd.

Waschpulver

2 Pfd. Schmier—8 große harte Stücke für Toilette und Wäsche 5 M., Porto frei gegen Nachn.

C. Pansegrau, Rehden Wpr.

Frischmeltende Kuh

mit Kalb zu verkaufen.

Krinus, Murlingen.

1 Zuhre Pferdedünger

unentgeltlich abzugeben.

Carl Thorn, Waderstraße 10.